

## Verbandsteuerordnung

### **Verbandsteuerordnung des Humanistischen Verbands Niedersachsen K.d.ö.R.**

Beschlossen von der Landesversammlung am 30. September 2018.

Dies ist eine Steuerordnung im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Niedersächsisches Gesetz über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften (Kirchensteuerrahmengesetz – KiStRG).

#### **§ 1 Verbandsteuerberechtigung**

(1) Im Humanistischen Verband Niedersachsen werden Verbandsteuern nach Maßgabe des Niedersächsischen Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften (Kirchensteuerrahmengesetz) vom 10. Juli 1986 in der jeweils geltenden Fassung und dieser Verbandsteuerordnung erhoben.

(2) Die Verbandsteuer wird vom Humanistischen Verband Niedersachsen erhoben. Die regionalen Gliederungen des Humanistischen Verbandes Niedersachsen sind nicht befugt Steuern zu erheben.

(3) Die Verbandsteuerordnungen und Verbandsteuerbeschlüsse werden in der Verbandszeitschrift des Humanistischen Verbandes Niedersachsen „Humanismus *leben*“ öffentlich bekannt gemacht.

#### **§ 2 Verbandsteuerart, Verbandsteueranrechnung**

(1) Die Verbandsteuer wird in festen oder gestaffelten Beträgen erhoben.

(2) Werden unterschiedliche Steuerarten erhoben, sind die Steuern aufeinander anzurechnen.

#### **§ 3 Verbandsteuerpflicht**

Verbandsteuerpflichtig sind alle Mitglieder des Humanistischen Verbandes Niedersachsen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der §§ 8 und 9 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung im Geltungsbereich des Niedersächsischen Kirchensteuerrahmengesetzes haben.

#### **§ 4 Beginn und Ende der Verbandsteuerpflicht**

(1) Die Verbandsteuerpflicht beginnt

1. bei Aufnahme in den Humanistischen Verband Niedersachsen mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem die Aufnahme wirksam geworden ist,
2. bei Übertritt von einer steuerberechtigten Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft zum Humanistischen Verband Niedersachsen mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem der Übertritt wirksam geworden ist, und

3. bei Zuzug in den Geltungsbereich des Niedersächsischen Kirchensteuerrahmengesetzes mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf die Begründung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts im Geltungsbereich dieses Gesetzes folgt,

jedoch nicht vor Ende der bisherigen Steuerpflicht.

(2) Die Verbandsteuerpflicht endet

1. bei Tod des Mitglieds mit Ablauf des Sterbemonats;
2. bei Austritt aus dem Humanistischen Verband Niedersachsen mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Erklärung des Austritts wirksam geworden ist.
3. bei Übertritt zu einer anderen steuerberechtigten Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Übertritt wirksam geworden ist, und
4. bei Wegzug mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Geltungsbereich des Niedersächsischen Kirchensteuerrahmengesetzes aufgegeben worden ist.

Die Wirksamkeit des Austritts ist auf Verlangen des Humanistischen Verband Niedersachsen durch eine Bescheinigung der für die Entgegennahme der Austrittserklärung gesetzlich zuständigen Stelle nachzuweisen.

### **§ 5 Entstehung des Anspruchs aus dem Steuerschuldverhältnis**

Die Verbandsteuer entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Verbandsteuer erhoben wird.

### **§ 6 Anzuwendende Vorschriften**

Soweit sich aus dem Niedersächsischen Kirchensteuerrahmengesetz nichts anderes ergibt, finden die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechende Anwendung. Die Vorschriften des Fünften Teils Zweiter Abschnitt der Abgabenordnung (Verzinsung, Säumniszuschläge) und des Achten Teils der Abgabenordnung (Straf- und Bußgeldvorschriften, Straf- und Bußgeldverfahren) sind nicht anzuwenden.

### **§ 7 Bemessungsgrundlage, Steuerhöhe**

- (1) Die Verbandsteuer wird nach den Einnahmen des Mitgliedes bemessen. Einnahmen sind alle Einkünfte oder Bezüge, die zur Bestreitung des Unterhalts bestimmt oder geeignet sind.
- (2) Über die Höhe der Verbandsteuer beschließt die Landesversammlung durch Verbandsteuerbeschluss. Liegt nach Ablauf des Erhebungszeitraums ein genehmigter neuer Verbandsteuerbeschluss noch nicht vor, so gilt der bisherige Verbandsteuerbeschluss weiter.
- (3) Die Verbandsteuer wird nur von einem Mitglied des Humanistischen Verbandes Niedersachsen erhoben, dessen Einkommen das steuerliche Existenzminimum übersteigt oder das einsetzbare Vermögen im Sinne des § 90 SGB XII hat.

### **§ 8 Erhebung der Verbandsteuer, Steuerschuldner**

- (1) Die Verbandsteuer wird für das Steuerjahr erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Verbandsteuer wird durch schriftlichen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid festgesetzt.

(3) Schuldner der Verbandsteuer ist der Verbandsteuerpflichtige.

(4) Alle Beträge sind jährlich zu entrichten. Die Verbandsteuer wird mit Bekanntgabe des Verbandsteuerbescheids fällig.

(5) Der Verbandsteuerpflichtige hat die Vorauszahlung auf die Verbandsteuer zu entrichten, die er für den laufenden Veranlagungszeitraum voraussichtlich schulden wird. Die Verbandsteuer-Vorauszahlung entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, in dem die Vorauszahlung zu entrichten ist, oder, wenn die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalenderjahres begründet wird, mit Begründung der Steuerpflicht. Der Humanistische Verband Niedersachsen setzt die Vorauszahlung und deren Fälligkeit durch Vorauszahlungsbescheid fest. Die Vorauszahlung bemisst sich grundsätzlich nach der Verbandsteuer, die sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat, oder, soweit die Besteuerungsgrundlagen nicht ermittelt oder berechnet werden können, sie ist zu schätzen.

### **§ 9 Verwaltung der Verbandsteuer**

Die Verbandsteuer wird vom Landesverband gemäß § 10 Absatz 1 Niedersächsisches Kirchensteuerrahmengesetz verwaltet.

### **§ 10 Billigkeitsmaßnahmen**

Über Anträge auf Stundung, Erlass oder Erstattung von Verbandsteuern entscheidet das Präsidium. Das gleiche gilt für die Niederschlagung von Verbandsteuern nach erfolglosem Beitragsverfahren.

### **§ 11 Steuergeheimnis**

Die Dienststellen des Humanistischen Verband Niedersachsen sowie seine Mitarbeiter und die an der Veranlagung, Erhebung und der übrigen Verwaltung der Verbandsteuer Beteiligten sind zur Wahrung des Steuergeheimnisses nach Maßgabe der zu seinem Schutz erlassenen staatlichen Bestimmungen verpflichtet.

### **§ 12 Rechtsbehelf**

(1) Gegen die Verbandsteuerbescheide kann der Verbandsteuerpflichtige Widerspruch einlegen.

(2) Im Widerspruchsverfahren sind Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des angefochtenen Bescheides nachzuprüfen.

(3) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des die Verbandsteuer betreffenden Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Präsidium einzulegen.

(4) Über einen Rechtsbehelf entscheidet das Präsidium. Dem Widerspruch gegen einen Bescheid hilft das Präsidium ab, wenn es den Widerspruch für begründet hält. Wird dem Widerspruch ganz oder teilweise nicht abgeholfen, so wird ein Widerspruchsbescheid erlassen. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen. Zugestellt wird nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes.

(5) Der Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung mit der Klage vor dem Verwaltungsgericht angefochten werden.

### **§ 13 Vorläufiger Rechtsschutz**

(1) Durch Einlegung des Widerspruchs wird die Vollziehung des angefochtenen Bescheids nicht gehemmt, insbesondere die Erhebung der Verbandsteuer nicht aufgehalten.

(2) Im Widerspruchsverfahren kann das Präsidium die Vollziehung des Bescheides aussetzen; die Aussetzung kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Die Entscheidung kann jederzeit geändert oder aufgehoben werden; sie ist nicht mit der Klage anfechtbar.

(3) Die Vollziehung soll ausgesetzt werden, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides bestehen oder wenn die Vollziehung eine unbillige Härte zur Folge hätte.

### **§ 14 Klage**

(1) Gegen jede Verfügung, Entscheidung oder andere Maßnahme, die von einer Stelle des Humanistischen Verbandes Niedersachsen zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des Kirchensteuerrechts getroffen wird und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist, ist der Rechtsweg nach der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung gegeben.

(2) Die Klage vor dem Verwaltungsgericht ist nur zulässig, wenn das Verfahren über den nach § 12 dieser Verbandsteuerordnung gegebenen außergerichtlichen Rechtsbehelf ganz oder zum Teil erfolglos geblieben ist.

### **§ 15 Vollstreckung**

Die Vollstreckung der staatlich genehmigten Verbandsteuer obliegt den Finanzämtern.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Verbandsteuerordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

---

## **Verbandsteuerbeschluss**

### **Verbandsteuerbeschluss des Humanistischen Verbands Niedersachsen K.d.ö.R.**

Beschlossen von der Landesversammlung am 30. September 2018.

Die in festen oder gestaffelten Beträgen erhobene Verbandsteuer beträgt vorbehaltlich des § 7 Abs. 3 der Verbandsteuerordnung:

| Stufe | Jährliche Einkünfte und Bezüge gemäß § 7 Abs. 1 der Verbandsteuerordnung | Jährliche Verbandsteuer |
|-------|--|-------------------------|
| 1     | Unter 14.000 EUR   | 42 EUR                  |
| 2     | Ab 14.000 EUR  | 84 EUR                  |